

RSS-0050-17-9
= RSS-E 50/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. September 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, volle Deckung der Kosten des Schadenfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu gewähren.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Kfz-Rechtsschutz für das Fahrzeug [REDACTED] sowie den Baustein Lenker-Rechtsschutz. Vereinbart sind die ARB 2011, die auszugsweise lauten:

„Artikel 2

(...) 3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; (...)

Artikel 7

5. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen

5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Artikel 17

(...) 2.2.2 In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als € 180,- festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als € 180,- festgesetzt wird.

(...) 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz, (...)

4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach Artikel 17.4.1.2. und Artikel 17.4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer

Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen."

Der Antragsgegner beehrte die Deckung der Kosten für ein Verwaltungsstrafverfahren, welches gegen ihn nach einem Verkehrsunfall eingeleitet wurde.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 21.7.2016 wurde dem Antragsteller zur Last gelegt, in zwei Fällen als Lenker eines überholten Fahrzeuges die Geschwindigkeit erhöht zu haben, obwohl er den Überholvorgang wahrnehmen hätte müssen (Geldstrafe jeweils € 70,--), nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl einander die Unfallgegner ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Geldstrafe € 150,--) sowie die Verweigerung eines Alkotests nach einem Verkehrsunfall (Geldstrafe € 1.600,--).

Der Antragsteller erhob Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, das Landesverwaltungsgericht [REDACTED] gab mit Erkenntnis vom 10.4.2017 der Beschwerde teilweise Folge, es hielt zusammengefasst die Fahrerflucht für erwiesen an, hinsichtlich der anderen Beschwerdepunkte wurde das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

In der Begründung ist zum Deliktpunkt 3 Folgendes ausgeführt:
**„(...)So wird vom Beschuldigten in keiner Weise in Frage gestellt, als Lenker seines Fahrzeuges in einen Verkehrsunfall mit Sachschaden involviert gewesen zu sein. Auch wird nicht in Frage gestellt, dass eine Verständigung der nächstgelegenen Polizeidienststelle nicht sogleich erfolgt ist.
Wenn der Beschuldigte meint, dass die Unfallbeteiligten ja die Möglichkeit hatten, das Kennzeichen des beteiligten Fahrzeuges**

zu notieren, so stellt dies keinen Nachweis der Identität im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO 1960 dar (VwGH 30.05.1990, 89/03/0108).

Wie im Gegenstand unbekannt Personen gegenüber, kann der Identitätsnachweis nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen (VwGH 21.09.1984, 83/02/0411).

Da ein derartiger Identitätsnachweis unterblieben ist und der Beschuldigte nicht die nächstgelegene Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall mit Sachschaden verständigte, hat er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 zu verantworten.

Die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] hat mit € 150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden) bloß eine sehr geringe Verwaltungsstrafe ausgesprochen, welche sich im untersten Bereich des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Strafrahmens hält. Unter Hinweis auf die sonstigen, von der Bezirkshauptmannschaft angesprochenen, Strafzumessungsgründe kann das Landesverwaltungsgericht [REDACTED] somit nicht umhin, diese geringe Verwaltungsstrafe als schuld- und tatangemessen und keineswegs als zu hoch gegriffen zu erachten."

Die Antragsgegnerin verwies auf Artikel 17, Pkt. 4.1.3 der ARB 2011 und forderte den Antragsteller auf, die von ihr bezahlten Beträge von € 4.008.56 zu erstatten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.6.2017. Er beehrte sinngemäß die Feststellung, dass der Versicherer zumindest für drei von vier Punkten des Straferkenntnisses Deckung zu gewähren habe.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 13.7.2017 wie folgt Stellung:

„Wie wir Herrn Brandsteidl bereits mehrmals mitgeteilt haben, entfällt der Versicherungsschutz im Fahrzeug-Rechtsschutz, wenn

der Versicherungsnehmer einer der in Punkt 17.4.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2011) aufgezählten Obliegenheiten verletzt. Folglich wird die Versicherung u.a. von ihrer Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer seine gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten nach einem Verkehrsunfall nicht nachkommt und diese Obliegenheitsverletzung im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist (Punkt 17.4.2. der ARB 2011).

Mit Entscheidung vom 10.04.2017 hat das Landesverwaltungsgericht [REDACTED] zu [REDACTED] festgehalten, dass der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, nach dem Verkehrsunfall die nächste Polizeistelle zu verständigen und einen Identitätsnachweis vorzunehmen. Aus diesem Grund besteht keine rechtschutzmäßige Deckung, weshalb die bereits zuvor von der [REDACTED] ausgelegten Kosten vom Versicherungsnehmer zurückzuerstatten sind
Aufgrund der rechtmäßigen Deckungsablehnung ersuchen wir um Verständnis, dass unsere Gesellschaft am gegenständlichen Schlichtungsverfahren nicht teilnimmt."

Die Schlichtungskommission legt diese Äußerung so aus, dass die Antragsgegnerin sich zwar am Verfahren durch ihre Stellungnahme beteiligt, aber das Ergebnis des Verfahrens nicht von vornherein anerkennen möchte.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Art 17 Pkt. 4.1.2 ARB 1994 definiert die Verpflichtung, nach einem Unfall den gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten zu entsprechen, als Obliegenheit nach dem Versicherungsfall.

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall dienen dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die Drohung mit dem Anspruchsverlust soll den Versicherungsnehmer motivieren, die Verhaltensregeln ordnungsgemäß zu erfüllen; ihr kommt eine generalpräventive Funktion zu (vgl. RS0116978).

Ginge man davon aus, dass im konkreten Fall eine Obliegenheit nach dem Versicherungsfall vorliege, wäre die Antragsgegnerin für den objektiven Verstoß gegen die Obliegenheit beweispflichtig, dem Antragsteller stünde der Beweis offen, die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt zu haben (§ 6 Abs 3 VersVG).

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung gehören auch Verstöße gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung. Diese liegen dann vor, wenn aus einem festgestellten Sachverhalt ein rechtlicher Schluss gezogen wird, der logisch und begrifflich unmöglich ist (vgl. Kodek in Rechberger, ZPO³, § 503 Rz 26 und die dort angeführte Lehre und Rechtsprechung).

Wendet man diese rechtlichen Kriterien auf den vorliegenden, unbestrittenen Sachverhalt an, dann kann der Antragsteller begrifflich keine Obliegenheitsverletzung begangen haben, weil im Sinne der in der Rechtsschutzversicherung weitgehend geltenden Verstoßtheorie der Verstoß des Versicherungsnehmers darin besteht, dass er laut Sachverhalt gegen eine Rechtsvorschrift, nämlich § 4 Abs 1 StVO verstoßen hat. Somit ist im Verhalten des Versicherungsnehmers der Versicherungsfall selbst zu sehen, somit ist begrifflich im Sinne der dargelegten rechtlichen Kriterien eine Obliegenheitsverletzung durch dasselbe Verhalten nicht möglich und ist bei diesem Sachverhalt Artikel 17 Pkt 4.1.2 iVm Pkt. 4.2 ARB 2011 nicht anwendbar.

Im Sinne der allseitigen Prüfung war daher rechtlich zu prüfen, ob der Antragsteller im Sinne des Artikel 7 Pkt. 5.5 ARB 2011 den Versicherungsfall vorsätzlich ausgelöst hat.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in seiner Begründung keinen Verschuldensgrad genannt, ist jedoch offenbar davon ausgegangen, dass das Vergehen zumindest fahrlässig begangen wurde, was für eine Bestrafung gemäß § 5 Abs 1 VStG grundsätzlich ausreichend ist. Der vom Landesverwaltungsgericht [REDACTED] festgestellte und der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt enthalten jedoch keine Anhaltspunkte, die auf eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles schließen lassen. Im Übrigen wäre für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes die Antragsgegnerin beweispflichtig, die diesbezüglich kein substantiiertes Vorbringen erstattet hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2017